



Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-mail an: vera.pribitzer@bmg.gv.at

Wien, am 27. Februar 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012); Zahl BMG-96100/0001-II/A/6/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wird wie folgt Stellung genommen.

Zunächst sei festgehalten, dass eine derart kurze Begutachtungsfrist von knapp mehr als einer Woche demokratiepolitisch bedenklich ist und aus Gesichtspunkten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger nicht verantwortbar erscheint. Dies umso mehr, als die nun vorgeschlagenen Details in den medial kolportierten Einsparungsplänen der Bundesregierung teilweise nicht einmal angedeutet wurden.

Zu Artikeln X1 Z.2 bis 4

Die Abschaffung der Controllinggruppe wird abgelehnt. Diese Controllinggruppe hat gemäß ihrem Gesetzesauftrag zu mehr Transparenz in der Gebarung und Projektsteuerung der Sozialversicherung beigetragen. Es wäre kontraproduktiv und kann nicht mit relevanten Einsparungen begründet werden, dieses Organ kurzerhand abzuschaffen.

Gleichermaßen wird die Abschaffung des Sozial- und Gesundheitsforums im Zuge dieses Stabilitätsgesetzes abgelehnt. Einerseits besteht keinerlei Bezug zu den geplanten Konsolidierungsmaßnahmen des Sparpakets und auch keine erkennbare Kosteneinsparung. Zum anderen wäre es verfehlt, ohne eine grundlegende Diskussion der in diesem Forum vertretenen Organisationen und Stakeholdergruppen dieses Gremium abzuschaffen, das in der Vergangenheit Vorschläge und Input zur Weiterentwicklung des Gesundheits- und Sozialversicherungssystems erarbeitet hatte.

Zu den Artikeln X1 Z.5 und X2 sowie X4

Mit den gegenständlichen Entwürfen soll in das Beitragssystem verschiedener Krankenversicherungsträger eingegriffen werden. Offensichtlich wird damit per Gesetz auf die Rücklagen der – traditionell – positiver abschließenden KV-Träger zugegriffen. Im Fall des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durch zeitlich befristete Absenkung des Dienstgeberbeitrags, in jenem der VAEB und der SVA der gewerblichen Wirtschaft durch Absenkung der Hebesätze für Pensionisten für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Durch diese Maßnahmen wird der Konsolidierungskurs der sozialen Krankenversicherung, wie er 2009 beschlossen und seither unter anderem durch überproportionale Beiträge der Pharmawirtschaft übererfüllt wurde, konterkariert. Es soll damit scheinbar ein Teil der beschlossenen Bundesmittel für diesen Kassen-Konsolidierungspfad (Zuschüsse im Rahmen des Krankenkassen-Strukturfonds und Übernahme von Finanzschulden durch die Bundesfinanzierungsagentur) von jenen KV-Trägern, die zum Teil beachtliche Rücklagen aufgebaut haben, wieder abgeschöpft werden.

Auf die recht augenscheinliche, verfassungsrechtliche Problematik dieses einfach-gesetzlichen Eingriffs kann im Rahmen dieser kurzen Begutachtungsphase nicht näher eingegangen werden.

Jedoch zeigt diese Abschöpfungsaktion, die in Summe rund 620 Millionen Euro an Einsparung für Bund und Ländern bringen soll auf, dass eine umfassende Umstrukturierung des Krankenversicherungssystems unumgänglich ist. Schon im Jahr 2009 hat sich die Pharmig dafür eingesetzt, die Zahl der KV-Träger von 19 auf fünf zu reduzieren: eine Krankenkasse für Selbstständige, sowie vier regionale KV-Träger für unselbstständig Beschäftigte (Regionen parallel zu wünschenswerten, bundesländergrenzüberschreitenden Versorgungsregionen Nord, Ost, West und Süd).



Dadurch könnten nicht nur Synergieeffekte und Verwaltungskosteneinsparungen erzielt werden, sondern auch die nun einmal mehr offensichtlich werdenden Strukturunterschiede der heute bestehenden, einzelnen Kassen besser berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zum einen ohne Not und ohne ausreichende Debatte etablierte Organe abschaffen soll, schwerwiegende Eingriffe in das Beitragsrecht der KV-Träger, aber keine notwendigen strukturellen Maßnahmen im Sozialversicherungswesen vorsieht, und Vorschläge zu einer Spitals- und Gesundheitsreform überhaupt vermissen lässt.

Die Pharmig steht diesem Gesetzesentwurf daher kritisch gegenüber.

Eine weitere Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die Email-Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Oliver Huber
Generalsekretär